

---

Amt für Finanzen und Beteiligungen  
Amtsleiter

Verwaltungsausschuss  
Öffentlich

04.12.2015  
TO Nr. 5.2

---

## Tierschutz

### I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Tierheime im Landkreis Göppingen übernehmen durch die Tierschutz-Kooperation (Tierschutzverein Göppingen u.U. e.V., Tierschutzverein Geislingen-Türkheim u.U. e.V. und Katzenschutz Göppingen-Donzdorf e.V.) die Aufnahme von Fundtieren im Landkreis Göppingen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die originär in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden liegt.

Die Tierheime erfüllen damit eine sehr wichtige hoheitliche Aufgabe, die sonst durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen selbst erbracht werden müsste (§ 5a des baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum BGB als zuständige Fundbehörde i. S. §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB).

Zum Ausgleich bzw. zur Finanzierung erhält die Tierschutz-Kooperation von den Kommunen im Gegenzug 10 % des Hundesteueraufkommens des Vorjahres der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Auf Antrag von KR Stähle (LINKE) im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015 erhielt die Verwaltung den Auftrag zu prüfen, inwieweit der Landkreis einen Investitionskostenzuschuss für das alte Hundehaus im Göppinger Kreis-Tierheim sowie an den Katzenschutz Göppingen-Donzdorf e. V. für deren Katzenhaus gewähren kann. Ferner solle die Verwaltung prüfen, ob eine Tierabgabe im Landkreis Göppingen eingeführt werden kann.

#### a. Antrag 5.2 Prüfung Finanzierung Hundehausneubau

*„Das alte Hundehaus im Göppinger Kreis-Tierheim ist total marode und entspricht längst nicht mehr den Vorschriften für eine artgerechte Hundehaltung.(...) Es fehlen die Sozialräume komplett, die Wirtschaftsräume sowie Lagermöglichkeiten (...). Die Auslaufgehege sind in einem total desolaten Zustand, weil kein Entwässerungssystem vorhanden ist. Für den Neubau fehlte schon lange das Geld. Ein Neubau ist komplett geplant. Die Pläne des Architekten müssen nur umgesetzt werden. Die Kosten liegen bei rund 2 Millionen Euro.“*

### **b. Antrag 5.1 Nachbesserung Katzenhaus**

*„Vor zwei Jahren wurde ein neues Katzenhaus in Betrieb genommen. Leider wurde nicht bei der Planung an ein Be- u. Entlüftungssystem gedacht. Inzwischen nimmt das neue Gebäude Schaden durch Feuchtigkeit. Erste Schimmelbildung tritt auf. Zum Schutz von Mensch und Tier muss hier nachgearbeitet werden.“*

#### **Zu a) und b)**

Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf mindestens 2 Mio. €. Der Finanzierungsanteil des Landkreises an dieser Investitionssumme in Form eines Investitionskostenzuschusses für das Hunde- und Katzenhaus stellt gemäß Hauptsatzung des Landkreises § 8 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Nr. 3.37 der Zuständigkeitsverordnung eine Freiwilligkeitsleistung dar, welche mindestens durch den Verwaltungsausschuss beschlossen werden muss. Der Landkreis hat keinen gesetzlichen Auftrag zur Förderung solcher Maßnahmen/Einrichtungen.

Investitionskostenzuschüsse für solche freiwilligen Zuwendungen sind weder im Haushalt 2015 noch im Haushalt 2016 enthalten. Auch das Finanzkonzept 2020+ des Landkreises Göppingen sieht für einen solchen Zweck grundsätzlich keinen Spielraum für eine Ausweitung der Freiwilligkeitsleistungen vor.

Da es sich beim Tierschutz um eine Aufgabe der Städte und Gemeinden handelt, empfiehlt die Verwaltung, keinen Finanzierungsbeitrag in Form eines Investitionskostenzuschusses für bzw. an die in a) und b) genannten Maßnahmen/Einrichtungen zu gewähren.

### **c. Antrag 6.1 Einführung Tierabgabe**

*„Die finanzielle Situation des Tierschutzvereins zur Erfüllung seiner kommunalen Kreisaufgaben ist mehr als deutlich unterdeckt. Hier muss eine neue Finanzierungsregelung geschaffen werden.*

*Als Beispiel soll der Odenwaldkreis dienen:*

*Die finanzielle Situation verbesserte sich dort deutlich, als die Gemeinden und Städte des Odenwaldkreises dazu verpflichtet wurden, für die Unterbringung ihrer Tiere einen Obolus an das Tierheim zu bezahlen. Das dortige Tierheim unterstützen auf diese Weise zwölf der 15 Kommunen, die drei restlichen bezahlen an ein zweites kleineres Tierheim in Ihrer Nähe. Der genaue Betrag, den das Würzberger Asyl von den Städten und Gemeinden erhält, berechnet sich nach der Zahl deren Einwohner. Die Rede ist von 70 Cent pro Kreis-Bürger im Jahr. Dies wären 175.000 € im Jahr aus den Töpfen der 38 Kreiskommunen, die auf die Tierheime Göppingen, Donzdorf und Geislingen größtmäßig verteilt werden könnten. Im Kreis Tübingen sind es sogar 75 Cent.“*

#### **Zu c)**

Da es sich bei der angesprochenen Tierabgabe um ein Finanzierungsmittel zu einer rein kommunalen Aufgabe der Städte und Gemeinden handelt, sollte dieses Thema vorrangig im Kreise der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen thematisiert werden.

Eine angemessene Kostenbeteiligung der Kommunen und eine vertragliche Regelung sollte primär in den örtlichen kommunalen Gremien geprüft und ggf. mit der Tierschutz-Kooperation vereinbart werden. Speziell die Finanzierungsform über einen Anteil am Hundesteueraufkommen oder einer „Kopf-Pauschale je Einwohner“ sollte demnach thematisiert werden. Der Landkreisverwaltung sind hierzu Gespräche und Schriftwechsel zwischen der Tierschutz-Kooperation und den Städten und Gemeinden bekannt.

Die Landkreise sind nur subsidiär dahingehend betroffen, wenn es um Tierunterbringungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit als untere Tierschutzbehörde bzw. Veterinärbehörde geht. Bei Fundtieren und gefährlichen herrenlosen Tieren kann der Landkreis allenfalls koordinierend tätig werden (siehe Rundschreiben Landkreistag Nr. 74/2009 vom 23.01.2009). Daher kommen dem Landkreis keinerlei vertragliche Pflichten zu. Eine mögliche Förderung der Tierheime durch den Landkreis stellt für die Verwaltung eine Freiwilligkeitsleistung dar.

Eine finanzielle Förderung in Form einer Tierabgabe für die Tierschutz-Kooperation durch den Landkreis ist gemäß Hauptsatzung des Landkreises § 8 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Nr. 3.37 der Zuständigkeitsverordnung eine Freiwilligkeitsleistung, welche durch den Verwaltungsausschuss beschlossen werden muss.

Solche Freiwilligkeitsleistungen sind weder im Haushalt 2015 noch im Haushalt 2016 enthalten. Für eine Ausweitung der freiwilligen Aufgaben sieht das Finanzkonzept 2020+ keinen Spielraum vor.

Geprüft wurde die Aussage einer Ausgestaltung der Tierabgabe entsprechend dem Beispiel Odenwaldkreis und Landkreis Tübingen.

Der Odenwaldkreis schreibt hierzu, dass der Kreis keinerlei vertraglichen Pflichten unterliegt. Die Leistungen erfolgen über einer Kopfpauschale in Höhe von 60 Cent pro Einwohner (1. Wohnsitz) durch die Kommunen, nicht durch den Landkreis.

Der Landkreis Tübingen führt hierzu aus, der Landkreis Tübingen und der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. haben einen Zuwendungsvertrag gemäß §§ 54ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz über 3 Jahre zur Abmangelfinanzierung geschlossen. Ein Großteil der Landkreise in Baden-Württemberg beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Tierschutzvereine.

Der Tierschutzverein übernimmt die Pflichtaufgabe für die Städte und Gemeinden, die Unterbringung von Fundtiere und herrenlosen Tiere. Die Kosten werden auch hier primär von den Städten und Gemeinden übernommen.

Die Verwaltung schlägt gemäß den geschilderten Ausführungen vor, keine Tierabgabe im Landkreis Göppingen einzuführen sowie keine vertraglich geregelte Förderung einzugehen. Es sollte zuerst auf Ebene der Städte und Gemeinden gemeinsam mit der Tierschutz-Kooperation eine solide Finanzierungsvariante ausgearbeitet werden. Zu erwähnen wäre hier die Umstellung der Finanzierungsform „Hundesteueraufkommen“ zur „Kopf-Pauschale“. Der Landkreis könnte bei Bedarf allenfalls koordinierend mitwirken. Eine mögliche Mitfinanzierung durch den Landkreis ist hier auszuschließen.

### **Gesamtfazit zu den Anträgen a) – c)**

Die Unterbringung von Tieren ist originäre kommunale Aufgabe der jeweiligen Städte und Gemeinden und somit nicht des Landkreises. Zum 01.01.2002 haben sich die Vereine zu einer Tierschutz-Kooperation im Landkreis Göppingen zusammengeschlossen und daraufhin mit einer überwiegenden Anzahl der Städte und Gemeinden im Landkreis eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Der Landkreis ist darin nicht unmittelbar beteiligt, da er kein originär gesetzlich vorgesehener Aufgabenträger ist. Angesichts der diversen in der Zuständigkeit des Landkreises liegenden Aufgabenvielfalt, der hohen Freiwilligkeitsleistungen und der begrenzten Spielräume rät die Verwaltung von einer Mitfinanzierung der Anträge a) – c) durch den Landkreis ab.

### III. Handlungsalternativen

Gewährung eines Finanzierungsanteils in Form von Investitionskostenzuschüssen an die Tierschutz-Kooperation für das Hunde- und Katzenhaus sowie Einführung einer Tierabgabe und der Mitfinanzierung durch den Landkreis.

Die Städte und Gemeinden prüfen eine Kostenbeteiligung entsprechend der Einwohnerzahl, nach dem „Stuttgarter-Modell“ als „Kopf-Pauschale“.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die finanziellen Auswirkungen zu den Ausführungen zu a) und b) auf den Landkreishaushalt sind derzeit nicht bekannt. Die Landkreisverwaltung geht von einem Finanzierungsbeitrag an den Gesamtinvestitionskosten aus.

Auch die finanziellen Auswirkungen zu den Ausführungen zu c) sind derzeit nicht bezifferbar. Die Verwaltung geht von einem Betrag im unteren fünfstelligen Bereich aus.

Die in a) – c) gemachten Ausführungen stellen jeweils Freiwilligkeitsleistungen bzw. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises dar. Diese sind gemäß der Hauptsatzung des Landkreises sowie der Zuständigkeitsordnung mindestens durch den Verwaltungsausschuss zu beschließen. Im Haushaltsplan 2015 und 2016 sind hierfür keine Mittel enthalten. Das Finanzkonzept 2020+ des Landkreises hat aufgrund des unter anderem hohen Anteils an Freiwilligkeitsleistungen keinen Spielraum für solche Förderungen.

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.